## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt Frau Morgenroth Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 1869/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Neugründung und Leitungsbeset- Journal-Nr.: zung des Amtes für Migration und Integration-öffentlich –

Sehr geehrte Frau Morgenroth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie kam es zur Entscheidung, Herrn Torsten Haß diese Aufgabe zu übertragen und die Stelle nicht auszuschreiben?

Es ist nicht richtig, dass die Stelle nicht ausgeschrieben worden wäre. Es gab hierzu eine verwaltungsinterne Ausschreibung, zunächst eine Projektleitung zu suchen, die bei entsprechender Bewährung auch die spätere Leitung des neu zu gründenden Amtes übernehmen soll. Auf diese Ausschreibung gab es lediglich eine Bewerbung. Da der Bewerber die Anforderungen erfüllte, wurde die Maßnahme beim Personalrat eingereicht.

2. Wie schätzen Sie den Aufwand ein, ein solches Amt neu aufzubauen und zu etablieren, und wie ist die Leitung zweier wichtiger städtischer Stellen (Migrationsamt und Volkshochschule) in Einklang zu bringen?

Eine abschließende Aussage hierzu ist nicht möglich. Es gibt zwar einen Projektplan, der Grundlage zur Ausschreibung der Projektleitung war. Dieser geht von einer Projektdauer von ca. 1-1,5 Jahren aus.

Die konkrete Dauer des Projektes ist jedoch abhängig vom Personaleinsatz (wird das Projektteam neben der eigentlichen Arbeit in der Projektarbeit tätig oder kann das Personal in wesentlichen Zeitumfängen von sonstigen Tätigkeiten entbunden werden) sowie vom Umfang des letztlich verfolgen Projektes. So ist es organisatorisch ein erheblicher Unterschied, ob die mit Ausländer- und Asylfragen betrauten Bereiche der Landeshauptstadt Erfurt lediglich im neuen Amt zusammengeführt werden und die von Veränderungen betroffenen Stellen neu zu beschreiben sowie ggf. neu zu besetzen sind, oder ob im Rahmen des Projektes die Zielsetzung verfolgt wird, die Prozesse grundlegend neu zu ordnen und im Sinne einer Prozessdokumentation entsprechend umfassend zu beschreiben.

Seite 1 von 2

Einzelheiten hierzu ergeben sich jedoch erst in der weiteren Bearbeitung des Projektes.

3. Gab es im Vorfeld Überlegungen, die migrantische Community, den Ausländerbeirat oder andere Vereine und Initiativen, die tagtäglich die Anliegen der Migranten unterstützen, beim Zuschnitt dieses Amtes bzw. der Leitungsentscheidung zu beteiligen?

Derartige Entscheidungen gab es nicht. Wie in der Vergangenheit bereits mehrfach im Stadtrat diskutiert, liegt die Entscheidungsgewalt für Personalentscheidungen beim Oberbürgermeister (vgl. § 29 Abs. 3 ThürKO). Das hierin geregelte Zustimmungserfordernis des Stadtrates zu entsprechenden Personalentscheidungen ab Besoldungsgruppe A15/ Entgeltgruppe 15 bezieht sich maßgeblich auf die Kontrolle der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Auf die Einlassungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes im Verfahren zur Besetzung des Kulturdirektors wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein